

Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Anlage zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas sowie der Lagerung von Gärresten und entzündbaren Gasen (Danpower GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Allgemeine Angaben/ Antrag
- Angaben zur Anlage und Anlagenbetrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen und Immissionen
- Anlagensicherheit/ Arbeitsschutz/ Brandschutz
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
- Abfälle/ Wirtschaftsdünger
- Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
- Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 10/2023).

Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Danpower GmbH plant die wesentliche Änderung der Biogasanlage (BGA) am Standort Bitterfeld-Wolfen durch den Tausch der Gasspeicher der drei vorhandenen Fermenter (Rundbehälter) und durch den Tausch der Rührwerkstechnik in den Fermentern.

Bei der Biogasanlage der Danpower GmbH handelt es sich um eine bestehende Anlage mit BHKW-Motoren sowie einer Biogasaufbereitungsanlage. Die geplante Änderung dient der Erhöhung der Lagerkapazitäten für Biogas von 9,74 t (11,141 t) auf ca. 26,037 t.

Im Rahmen der beantragten Änderung sind keine grundlegenden Veränderungen der verfahrenstechnischen Abläufe der Biogasanlage vorgesehen.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Tausch der Gasspeicher mit gleichzeitiger Erhöhung des Gasspeichervolumens und Änderung der Geometrie auf den Fermentern 1-3:
 - o jeweils von 689 m³ auf max. 4.510 m³,
 - o laut Herstellerangaben: Volumen gesamt 4.510 m³, Volumen variabel 4.250 m³,
 - o bisher Kegeldach (h = 3,63 m), zukünftig Kugelsegment (h WSF = 13,4 m),
- daraus ergibt sich die erstmalige Einordnung in die obere Klasse der StörfallV,
- Änderung der Rührwerkstechnik in den Fermentern 1-3:
 - o bisher jeweils 3 Stück Tauchmotorrührwerke
 - o zukünftig jeweils 3 Stück REMEX-Paddelrührwerke

Der neue Gasspeicher wird mit zwei Stützluftgebläsen (wegen Redundanz im Sinne der TRAS 120) sowie einer Rückschlagklappe (Lufterhaltungsventil) ausgerüstet.

Zukünftige Kapazität der Biogasanlage:

- Biogaserzeugung: ca. 14,053 Mio. Nm³/a Rohgas
- Biogasaufbereitung: ca. 9,744 Mio. Nm³/a Rohgas
- Biogaslagerung: ca. 26,037 t
- Gärrückstandslagerung: ca. 18.900 m³
- Energieerzeugung (BHKW): 4,716 MW FWL

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort der Biogasanlage befindet sich im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Gemeinde Bitterfeld-Wolfen. Der Bereich der vorhandenen Biogasanlage ist gemäß dem Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen als gewerbliche Baufläche ausgewiesen und befindet sich im Areal „D“ des Industrie- und Gewerbegebietes „Chemiepark Bitterfeld-Wolfen“.

Laut Genehmigungsbestand befindet sich der Standort des Vorhabens innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Ein Bebauungsplan wurde für den Standort nicht aufgestellt. Der Standort ist bereits erschlossen und grenzt in westlicher Richtung direkt an den Mühlenweg. Er liegt mit einer Entfernung von ca. 200-200 m unmittelbar nördlich der Bundesstraße B 183 (Zörbiger Straße) und wird östlich durch Gleisanlagen begrenzt.

Im näheren Umkreis des Vorhabengebietes befinden sich Baudenkmale, Denkmalbereiche und archäologische Kulturdenkmale (Schule, Straßenzeile, Siedlung).

Wohnbebauung befindet sich nördlich und östlich der Biogasanlage. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich östlich in einer Entfernung von ca. 200 m zur Biogasanlage.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter den Nr. 1.11.1.1, 1.11.2.1, 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG ist bezüglich der geplanten Änderung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die neuen Gasspeicher welche auf den Fermentern 1-3 aufgebracht werden, werden gasdicht ausgeführt, so dass sich hier keine zusätzlichen Emissionen ergeben. Durch die neuen Gasspeicher werden keine neuen Emissionsquellen errichtet oder betrieben. Die vorhandenen Emissionsquellen werden nicht geändert.

Da sich die Stoffströme, sowohl In- als auch Output innerhalb der Biogasanlage nicht ändern, ergeben sich auch keine geänderten Fahrfrequenzen. Tagesbezogen ergeben sich für den Maximalfall keine Veränderungen der Fahrfrequenzen.

Die lärmrelevanten Aggregate der neuen Gasspeicher in Form der Stützluftgebläse und die neue Rührwerkstechnik in den Behältern werden nach dem Stand der Technik ausgeführt. Dabei werden diese dem Stand der Technik angepasst (erneuert), so dass keine Verschlechterung der Lärmsituation im Vergleich zum Ist-Zustand zu erwarten ist.

Die nächstgelegenen reinen Wohnnutzungen befinden sich Richtung Osten, hinter der Umwallung in einem Abstand von mindestens 200 m. Die Fermenter sind in Richtung Norden durch die vorhandenen Gebäude des Nachbarbetriebs abgeschirmt. In Richtung Osten wird die Biogasanlage durch die vorhandene Wallanlage abgeschirmt. Auf Grund der erheblichen Distanz zu den Wohnnutzungen und den bisherigen Untersuchungen (Schallgutachten, Mai 2018) sind nachteilige Auswirkungen durch Schall nicht zu erwarten.

Die Anlagen der gegenständigen Biogasanlage gehören nun mit der geplanten Änderung zur

oberen Klasse und unterliegen bereits gegenwärtig den Pflichten der Störfall-Verordnung. Ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist für den Standort vorhanden. Vor Inbetriebnahme der Anlage wird der Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV erstellt. Ein interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan liegt vor. Das Explosionsschutzdokument wird vor Inbetriebnahme aktualisiert. Für die Biogasanlage ergeben sich hinsichtlich des Arbeitsschutzes keine Änderungen. Es werden alle erforderlichen Vorkehrungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes getroffen (Löschwasserversorgung, Feuerwehrrübersichtsplan, Feuerwehrrzufahrt etc.).

Es wird eingeschätzt, dass bezüglich des Schutzgutes Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Änderung der Biogasanlage wird auf einem bereits vorhandenen Betriebsgelände vorgenommen. Das Umfeld kann als industriell geprägte Fläche charakterisiert werden. Da der Vorhabenstandort bereits Störungen (Lichtreize, Fahrzeugbewegungen, Anwesenheit von Betriebspersonal) der bestehenden Biogasanlage unterliegt, sind mit den geplanten Änderungsabsichten keine zusätzlichen Störwirkungen zu erwarten, welche sich auf das betreffende Schutzgut auswirken können. Mit dem Vorhaben sind zudem keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und Luftschadstoffemissionen verbunden, so dass hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Schutzgüter Boden und Fläche

Da mit dem Vorhaben keine Eingriffe in den Boden vorgesehen sind und keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden, gehen von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche aus. Der Standort gilt nicht als altlastenverdächtig.

Schutzgut Wasser

Die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den neuen Gasspeicherflächen erfolgt über eine ungezielte Versickerung im Randbereich. Die Flächengröße ändert sich nicht. Hinsichtlich der Behälter ergeben sich gegenüber dem Bestand keine Änderungen, da bereits am Standort der Biogasanlage mit Gärrückstand umgegangen wird und keine neuen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgüter Luft und Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch den Tausch der Gasspeicher mit gleichzeitiger Erhöhung des Gasspeichervolumens nicht hervorgerufen, da das Vorhaben keine erheblichen Emissionen hervorrufen wird und mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden sind.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird bereits im Bestand von den baulichen Anlagen der vorhandenen Biogasanlage dominiert. Der betroffene Landschaftsraum, welcher durch das vorhandene Gewerbegebiet bereits geprägt ist, besitzt aufgrund dieser Vorbelastung gegenüber den mit der Anlagenänderung verbundenen Wirkungen nur eine relativ geringe Empfindlichkeit.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Änderungen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter verbunden.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.